



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) insbesondere zur Abwendung von Gefahren und zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können i.V.m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 08.11.2024 270

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) insbesondere zur Abwendung von Gefahren und zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können i.V.m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 08.11.2024

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung (**Abkochanordnung**) des Landratsamtes Erding vom 08.11.2024 (Az. 53/5143) wird **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.



2. Für diese Verfügung werden **keine Kosten** erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt als **öffentlich bekanntgegeben**.

G r ü n d e:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 8.11.2024 hat das Landratsamt Erding eine Abkochanordnung erlassen, da in den Wasserkammern des Hochbehälters der Wasserversorgung Walpertskirchen winzige Insekten festgestellt wurden und nicht gewährleistet werden konnte, dass das gewonnene Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprach.

Diese Bedenken konnten durch die Trinkwasserprobe vom 08.11.2024 und den dazugehörigen Befund vom 12.11.2024 ausgeräumt werden. Die Vorgaben der TrinkwV sind derzeit insoweit erfüllt.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist sachlich (§§ 65 und 69a der Bayer. Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

2.

Gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Die Anforderungen, die in mikrobiologischer Hinsicht an Trinkwasser zu stellen sind, ergeben sich aus §§ 5 bis 9 TrinkwV.

Nachdem das untersuchte Trinkwasser diesen Anforderungen nach den aktuellen Befunden entspricht und auch keine weitere Verunreinigung festgestellt werden konnte, war die Abkochanordnung gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG aufzuheben. Eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit konnte durch die unauffälligen Untersuchungsergebnisse im gesamten Leitungsnetz ausgeschlossen werden.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Gebühren und Auslagen werden deshalb nicht erhoben.



4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung **als bekannt gegeben**.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt. Dies war notwendig, damit die umfangreichen Schutzmaßregeln nach Entfall ihrer fachlichen Notwendigkeit umgehend aufgehoben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes sowie der Trinkwasserverordnung abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



Ausgabe 48
Mittwoch 12.11.2024

- Ein Rechtsbehelf gegen die Ziffern 1. – 3. dieser Verfügung hat kraft Gesetz (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Rechtsbehelfen angegriffen wird.
Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, kann beantragt werden, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat